

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.3

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Gründungsrektor der Universität Potsdam
 Am Neuen Palais 10, 0-1571 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akadem. und student. Angelegenheiten
 und Referat für Presse - und
 Öffentlichkeitsarbeit / Internationale Beziehungen

Jahrgang 1

15. Juli 1992

Nr. 3

INHALT:

I. Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

I. Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24.06.1991 - hat die Universität Potsdam folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

§ 1

Immatrikulation

(1) Ein Bewerber wird auf seinen Antrag durch die Immatrikulation als Student in die Universität Potsdam aufgenommen und für den gewählten Studiengang bzw. die Teilstudiengänge eingeschrieben. Bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung für Unterrichtsfächer, Lernbereiche und berufliche Fachrichtungen, bei Magisterstudiengängen zunächst nur für das erste Hauptfach. Das zweite Hauptfach bzw. die Nebenfächer müssen bis zum Ende des zweiten Semesters im Studentensekretariat angegeben werden.

Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

(2) Durch die Immatrikulation wird der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität Potsdam mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der

Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(3) Die Immatrikulation setzt voraus, daß der Bewerber

- die nach § 20 bzw. § 30 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzt;
- für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung, sofern er einen solchen wählt, zugelassen worden ist;
- neben einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis auch den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache erbringt.

(4) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

- nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden;
- ein Studiengang nicht fortgeführt wird;
- der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist;
- dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die in Prüfungsordnungen geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(5) Bewerber mit ausländischen Vorbildungskennnissen, die an einem Studienkolleg zur Ablegung der Feststellungsprüfung teilnehmen bzw. einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) besuchen, werden als Studenten befristet immatrikuliert; ein Anspruch auf Immatrikulation zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.

(6) War ein Bewerber für denselben Diplom- bzw. Magisterstudiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird er bei Vorliegen der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen eingeschrieben.

Hat er anrechenbare Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester - auf Grund einer Bescheinigung über die Anerkennung von Studienleistungen und Einstufungen in die entsprechenden Fachsemester durch die hierfür zuständige Stelle - eingeschrieben.

(7) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn er die Voraussetzungen erfüllt, wie sie in Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(8) Der Student erhält bei der Immatrikulation:

- einen Studentenausweis,
- Studienbescheinigungen sowie
- ein Studienbuch.

Im Studienbuch sind sowohl die Studienbuchblätter als auch die Bescheinigungen über

- ggf. Zulassung,
- ggf. Beurlaubung,
- ggf. Praktikum,
- Leistungsnachweise und
- Exmatrikulation

aufzubewahren und gemäß Festlegungen in den Prüfungsordnungen vorzulegen. Der Student ist verpflichtet, die nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnungen erforderlichen Eintragungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(9) Die Universität Potsdam erhebt bei der Immatrikulation von den Studienbewerbern personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und für die Realisierung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen, Hochschulstatistikgesetz vom 02.11.1990, erforderlich sind. Im einzelnen werden mit dem Antrag auf Einschreibung bzw. bei der Rückmeldung die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben: Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsort; Geburtsdatum; Titel; Geschlecht; Familienstand; Staatsangehörigkeit; Heimatanschrift; Postanschrift; die von dem Studenten gewählten Studiengänge mit Fachsemestern; Zugehörigkeit zum Fachbereich; Hörerstatus; Besuch des Studien-

kollegs, Vorkurs; Teilnahme am Deutschkurs für Ausländer; Angaben über vorher besuchte Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen und dort verbrachte Studienzeiten und Studiengänge; zusätzliche Belegung von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen unter Angabe der Hochschulen; Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; Art, Fach, Semester, Datum abgelegter Vorexamen und Abschlußprüfungen, Prüfungserfolg und Gesamtnote; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation; Datum, Art und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Datum der Einschreibung.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag auf Immatrikulation/Einschreibung jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März zu stellen.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muß die Immatrikulation jeweils innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist beantragt werden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen wird dem Bewerber eine angemessene Nachfrist eingeräumt, die jeweils zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn endet.

(4) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. das ausgefüllte Einschreibungsformular mit einer Erklärung darüber,
 - ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden ist,
 - in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist,
 - ob der Bewerber aufgrund eines Ordnungsverfahrens vom Studium an einer deutschen Hochschule ausgeschlossen wurde,
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form; ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen; Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der amtlichen Beglaubigung in der Bundesrepublik Deutschland; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist; auf Verlangen hat der

Studienbewerber die Echtheit von Zeugissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;

3. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen;
4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen als Voraussetzung für eine Studienaufnahme gefordert wird;
5. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung eines Nachweises über die Exmatrikulation und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat;
6. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie die Einstufung in die entsprechenden Fachsemester durch die hierfür zuständige Stelle im Falle der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester;
7. die Versicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder der Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse;
8. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge;
9. ein Lichtbild, mit dem Namen des Bewerbers auf der Rückseite, das die Identität des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen läßt;
10. ein Nachweis über eine besondere Eignungsprüfung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen gefordert wird;
11. ein sportärztliches Unbedenklichkeitsattest, sofern ein Bewerber einen Studiengang oder Teilstudiengang im Bereich Sportwissenschaft belegen möchte.

(5) Die o.g. Nachweise und Erklärungen sind dem Antrag auf Einschreibung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können diese auch bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn eingereicht werden. Ein Bewerber kann unter Widerrufsvorbehalt ein Semester immatrikuliert werden, wenn er zwar die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, diese aber aus solchen Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, die nicht von ihm zu vertreten sind. Erscheint eine Angabe zweifelhaft oder kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet der Rektor über die geeignete Form des Beweises.

(6) Eines gesonderten Antrages bedarf es, wenn der Student den Studiengang oder Teilstudiengang an der

Universität wechselt oder einen weiteren Studiengang oder Teilstudiengang beginnen will.

(7) Die Immatrikulation erfolgt außer in Anerkennungsfällen in das erste Semester des gewählten Studienganges oder der Teilstudiengänge.

(8) Bei der Immatrikulation ist von den Antragstellern zu erklären, in welchem Fachbereich das Wahlrecht ausgeübt werden soll; dieser Studiengang oder Teilstudiengang ist auf dem Antrag auf Einschreibung als erster zu nennen.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein Student dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studenten zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig.

In Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Studentenausweis,
- Studienbescheinigungen,
- Studienbuch und
- ggf. Dienstbescheid.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist, außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise, zu versagen, wenn

1. der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
2. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist;
3. der Bewerber nicht nachweist, daß er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge entrichtet hat oder daß er aus besonderen Gründen (z.B. sozialen Härtefällen) durch das Studentenwerk oder/und die Studentenschaft von der Zahlung befreit ist;
4. der Bewerber keine Versicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse erbringt;

5. der Bewerber in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat;
6. der Bewerber auf Grund eines Ordnungsverfahrens im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, daß für den Bereich der Universität Potsdam die Gefahr erneuter Verstöße im Sinne von § 40 BHG nicht besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen;
7. der Bewerber durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
8. der Bewerber nach § 39 Abs. 4 BBHG exmatrikuliert wurde.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:

1. der Bewerber entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist;
2. der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat;
3. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist;
4. der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist;
5. der Bewerber in dem Studiengang, in dem er die Einschreibung begehrt, schon ein Fachstudium von mehr als der doppelten Dauer der Regelstudienzeit absolviert hat und das Fehlen des Studienabschlusses nicht auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat.

(3) Über die Versagung der Immatrikulation entscheidet der Rektor.

(4) Wird die Immatrikulation gemäß Absatz 2 versagt, ist dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Studentenausweis,
- Studienbuch,
- Studienbescheinigungen.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Dem Studenten ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

- die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
- in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist;
- sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Einschreibung hätte versagt werden müssen;
- er eine Abschlußprüfung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat, sofern er nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweist;
- die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge - einschließlich der Studentenwerksbeiträge - trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet werden;
- er mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden ist.

(2) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

- er die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat;
- er sich ordnungswidrig gemäß § 40 Abs. 1 und 2 BBHG verhält;
- der Studiengang, für den er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, daß er sein Studium an einer anderen Hochschule fortführen kann;
- er nach einem Fachstudium von mehr als der Dauer der doppelten Regelstudienzeit nicht nachweist, daß das Fehlen des Studienabschlusses auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat, wie z.B. lang andauernde Krankheit. Hat der Student diesen Nachweis erbracht,

so setzt ihm die Hochschule eine Frist, innerhalb derer er das Studium abzuschließen hat. Läuft diese Frist ergebnislos ab, so ist der Student zu exmatrikulieren, wenn er nicht erneut den Nachweis nach Satz 1 erbringt; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation wegen Ordnungsverstoßes ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an einer Hochschule des Landes Brandenburg ausgeschlossen ist.

Die Universität Potsdam teilt die Exmatrikulation allen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG mit.

(4) Vor einer Exmatrikulation ist dem Studenten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dabei ist § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten. Eine Exmatrikulation nach (1) und (2) ist dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

(5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität Potsdam. Wird die Exmatrikulation von der Universität Potsdam wegen Nichtrückmeldung des Studenten ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 7 Rückmeldung

(1) Jeder immatrikulierte Student, der beabsichtigt, sein Studium an der Universität Potsdam fortzusetzen, hat sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden. Beurlaubte Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung kann schriftlich mit der durch das Studentensekretariat bei der Einschreibung oder letzten Rückmeldung ausgehändigten Rückmeldeerklärung erfolgen.

(2) Die Rückmeldefrist wird wie folgt festgelegt:

- für das jeweilige Sommersemester vom 15.1. bis 15.2.,
- für das jeweilige Wintersemester vom 15.6. bis 15.7.

(3) Dem Antrag auf Rückmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Versicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder der Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse;
- der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge;
- ggf. für statistische Nacherhebungen erforderliche Angaben.

Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(4) Ein Student ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulation gemäß § 6 zu mahnen. Ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen, die jeweils mit Beginn des Vorlesungszeitraumes endet. Für die Rücknahme gilt § 3 sinngemäß.

(5) Der Student erhält nach der Rückmeldung:

- einen Studentenausweis für das eingeschriebene Semester,
- ein Studienbuchblatt,
- Studienbescheinigungen,
- eine Rückmeldeerklärung für das nächste Semester.

(6) Bei verspäteter Rückmeldung ist eine Verwaltungsgebühr laut Gebührenordnung zu entrichten.

§ 8 Beurlaubung

(1) Ein Student kann auf Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich. Der Antrag ist bei der Rückmeldung gemäß § 7 zu stellen. Eine Beurlaubung während der Dauer des Studiums eines Studienganges über vier Semester hinaus ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Über den Antrag entscheidet der Rektor.

(2) Wichtige Gründe gemäß Abs. 1 sind zum Beispiel:

- Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist);
- Studienaufenthalt im Ausland;
- Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Universität Potsdam oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
- Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- Schwangerenurlaub, Geburt und Erziehungsurlaub, Betreuung kranker Kinder;
- Vorbereitung und Durchführung einer Abschlußprüfung.

(3) Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Student das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der festgelegten Rückmeldefrist erneut nachweist.

(4) Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. Die anderen Rechte, insbesondere das Recht, außerhalb von Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen, besteht fort. Seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

(5) Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Im Falle einer Krankheit soll die Gesamtdauer der Beurlaubung 5 Jahre nicht überschreiten.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Studienaufenthalte können auf Antrag als Studienleistungen angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheiden die jeweils zuständigen Stellen.

(7) Der bestätigte Beurlaubungsantrag ist im Studienbuch aufzubewahren.

(8) Der schriftliche Antrag auf Beurlaubung setzt eine Rückmeldung entsprechend § 7 voraus.

(9) Das Fortbestehen einer Beurlaubung um ein weiteres Semester muß jeweils im Rückmeldezeitraum im Studentensekretariat erneut angezeigt werden. Dabei sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

(10) Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. Beurlaubungen nach Satz 1 werden auf die ersten vier Urlaubssemester nicht angerechnet.

§ 9

Studiengangwechsel bzw. Teilstudiengangwechsel

(1) Der Wechsel eines Studienganges bzw. Teilstudienganges ist beim Studentensekretariat der Universität Potsdam innerhalb der Rückmeldefrist (außer bei Zulassungsbeschränkten Studiengängen) mit dem Formblatt zu beantragen.

(2) Für den Wechsel eines Studienganges bzw. Teilstudienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

Bei Ausländern findet die entsprechende Regelung im § 3 (9) der Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studierender Anwendung.

§ 10

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge - Parallelstudium (Doppelstudium)

(1) Ein Student, der bereits in einem Studiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert ist, kann gleichzeitig in einem anderen Studiengang immatrikuliert werden, wenn er beabsichtigt, in beiden Studiengängen einen Abschluß zu erwerben.

(2) Ein Parallelstudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn eine Zulassung für diesen Studiengang vorliegt.

Ein Parallelstudium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur möglich, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Der Antrag auf Einschreibung in einen zweiten Studiengang muß bei zulassungsbeschränkten Studiengängen während des Bewerbungszeitraumes bzw. bei zulassungsfreien Studiengängen während des Rückmeldezeitraumes an der Universität Potsdam im Studentensekretariat gestellt werden.

§ 11

Nebenhörer (Zweithörer)

(1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können auf Antrag als Nebenhörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind innerhalb des Einschreibzeitraumes für Studienanfänger, in Ausnahmefällen bis zu zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, an das Studentensekretariat zu richten.

(2) Nebenhörer sind berechtigt, einen weiteren Studiengang, Teilstudiengänge oder einzelne Lehrveranstaltungen zu belegen, es sei denn, es handelt sich um solche mit Zulassungsbeschränkung. In diesem Fall kann eine Zulassung versagt werden.

(3) Ein Student, der an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.

(4) Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität Potsdam, ohne Mitglieder zu sein. Auf Nebenhörer finden die Vorschriften für die Immatrikulation, ihre Versagung,

die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

(5) Mit dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörer sind vorzulegen:

- der Studentenausweis der Hochschule, an der der Antragsteller eingeschrieben ist,
- die Hochschulzugangsberechtigung,
- ggf. die Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang, Teilstudiengang oder einzelne Lehrveranstaltungen.

(6) Der Nebenhörer erhält Studentenausweis, Studienbescheinigungen und Studienbuch der Universität Potsdam.

§ 12 Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörer nichtimmatrikulierte Personen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 BBHG nicht nachweisen können.

(2) Studenten anderer Hochschulen sind als Gasthörer zuzulassen, wenn nicht der Besuch von Lehrveranstaltungen gemäß § 31, Absatz 1, bzw. § 36 BBHG eingeschränkt ist.

(3) Von Gasthörern sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule bei Studenten anderer Hochschulen.

(4) Für die Zulassung als Gasthörer ist die Gasthörergebühr nach den Bestimmungen des Hochschulgebührgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(5) Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Lehrperson, an deren Lehrveranstaltung der Bewerber teilnehmen möchte.

(6) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(7) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist auf dem im Studentensekretariat erhältlichen Formblatt innerhalb des Einschreibzeitraumes für Studienanfänger, spätestens jedoch bis zu zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, zu stellen.

Dem durch die entsprechenden Lehrpersonen unterzeichneten Antrag auf Gasthörerschaft ist der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gasthörergebühren beizufügen.

(8) Wird dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer entsprochen, erhält der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Gasthörerausweis.

(9) Die Gasthörerschaft ist jedes Semester in dem unter Abs. 7 genannten Zeitraum neu zu beantragen.

§ 13 Besondere Studiengänge

(1) Bewerber mit abgeschlossenem Fach-, Fachhoch- oder Hochschulstudium und Bewerber, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben und damit die Aufnahmevoraussetzungen des § 30 BBHG erfüllen, können zur Erweiterung, Ergänzung oder Vertiefung ihrer Kenntnisse an der Universität Potsdam einen Antrag auf Immatrikulation für ein Aufbaustudium stellen.

(2) Sofern Zulassungsbeschränkungen bestehen, setzt die Immatrikulation die Zulassung voraus.

§ 14 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Rektor verantwortlich. Sie werden von dem nach der Geschäftsordnung der Universität Potsdam für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 15 Übergangsbestimmung

(1) Die vorläufige Einschreibungsordnung der Brandenburgischen Landeshochschule Potsdam vom Mai 1991 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Ordnungen der Universität auf die Regelung der vorläufigen Einschreibungsordnung der Brandenburgischen Landeshochschule Potsdam Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen dieser Ordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gründungsensats der Universität Potsdam vom 15.05.1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.

Potsdam, 15.07.1992

Der Gründungsrektor der Universität Potsdam